

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

62. JAHRGANG

Mainz, den 9. Juni 2010

NUMMER 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1132	8. 2. 2010	Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens VV des Ministerpräsidenten und des Ministeriums des Innern und für Sport	76
78143	5. 3. 2010	Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes (Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULa) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	85
784	4. 3. 2010	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	86

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium des Innern und für Sport	
10. 5. 2010	Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter am 16. September 2010 in Bernkastel-Kues RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	87
	Ministerium der Finanzen	
5. 5. 2010	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zum Auslandszuschlag ab 1. Juli 2010; hier: Vorgriffsregelung bis zum Inkrafttreten einer formalgesetzlichen Anpassung im Land RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	87

I.**1132 Befugnis zur Verleihung,
Ausgestaltung und Aushändigung
des Feuerwehr-Ehrenzeichens**

**Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten
und des Ministeriums des Innern und für Sport**

vom 8. Februar 2010 (ISM 30 113-1.VV-3/351)

Teil 1**Befugnis zur Verleihung
des Feuerwehr-Ehrenzeichens**

- 1 Die Befugnis, folgende Feuerwehr-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, auf die Ministerin oder den Minister des Innern und für Sport übertragen:
 - 1.1 Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.2 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.3 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.4 Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen,
 - 1.5 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen.
- 2 Die folgenden Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens verleiht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums des Innern und für Sport:
 - 2.1 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz,
 - 2.2 Feuerwehr-Ehrenkreuz für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz.
- 3 Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vor.

Teil 2**Ausgestaltung und Aushändigung
des Feuerwehr-Ehrenzeichens**

- 4 Aufgrund des § 43 Abs. 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird Folgendes bestimmt:
 - 4.1 **Ausgestaltung**
Die Ausgestaltung der Feuerwehr-Ehrenzeichen richtet sich nach der Anlage 1.
 - 4.2 **Berechnung der 25-, 35- und 45-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit bei der Feuerwehr**
 - 4.2.1 Als aktive pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr können nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Feuerwehrangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Feuerwehrdienst teilgenommen hat.
 - 4.2.2 Ferner sind Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes, wenn der Eintritt in eine Feuerwehr jeweils vorher erfolgt war, und Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr anzurechnen.
 - 4.3 **Anträge auf Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen**
 - 4.3.1 Anträge auf Verleihung des Silbernen und der Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen sind unter Verwendung eines

Formblatts gemäß Anlage 2 von den Verwaltungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden den Kreisverwaltungen vorzulegen. Für Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte entfällt die Antragstellung. Werkfeuerwehren legen ihre Anträge über die Verwaltungen der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden vor. Gleiches gilt für die Feuerwehren der Bundeswehr, anderer Bundesbehörden sowie der Stationierungsstreitkräfte. Die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte prüfen die Anträge abschließend und entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

- 4.3.2 Anträge auf Verleihung der übrigen Ausführungen der Feuerwehr-Ehrenzeichen können von den nach Nummer 4.3.1 antragsberechtigten Stellen oder von den Aufsichtsbehörden, in Ausnahmefällen vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. und dem Verband Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz Rheinland-Pfalz e.V. über die Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte unter Verwendung eines Formblattes gemäß Anlage 3 gestellt werden. Sie sind zu begründen und über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

4.4 Aushändigung

- 4.4.1 Es händigen aus:
 - 4.4.1.1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande,
 - 4.4.1.2 die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen, das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande, die Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande,
 - 4.4.1.3 die Landrätin oder der Landrat die Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande; in Ausnahmefällen kann die zuständige Bürgermeisterin oder der zuständige Bürgermeister beauftragt werden,
 - 4.4.1.4 die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz und das Feuerwehr-Ehrenkreuz.
- 4.4.2 Es können sich vorbehalten:
 - 4.4.2.1 Die Landrätin oder der Landrat in besonderen Einzelfällen die Aushändigung der in Nummer 4.4.1.1 genannten Ehrenzeichen,
 - 4.4.2.2 die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Aushändigung der in den Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 genannten Ausführungen des Ehrenzeichens,
 - 4.4.2.3 die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport die Aushändigung aller Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens,
 - 4.4.2.4 die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Aushändigung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz und des Feuerwehr-Ehrenkreuzes.
- 4.4.3 Zur Wahrung der Vorbehaltsrechte gemäß den Nummern 4.4.2.2 und 4.4.2.3 teilen die Kreisverwaltungen, die Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Tag der Aushändigung der in den Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 genannten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens, dem Ministerium des Innern und für Sport die Aushändigung des Silbernen und Gol-

denen Feuerwehr-Ehrenzeichens an Wehrleiterinnen und Wehrleiter, an Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektorinnen sowie an Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren rechtzeitig mit.

4.5 **Verleihungsurkunde**

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Feuerwehr-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.

4.6 **Widerruf**

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so können die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Verleihung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz und des Feuer-

wehr-Ehrenkreuzes, die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport die Verleihung der übrigen Ausführungen der Feuerwehr-Ehrenzeichen widerrufen. Die Verleihungsurkunde und das Feuerwehr-Ehrenzeichen sind in diesem Falle zurückzufordern.

5 **Inkrafttreten**

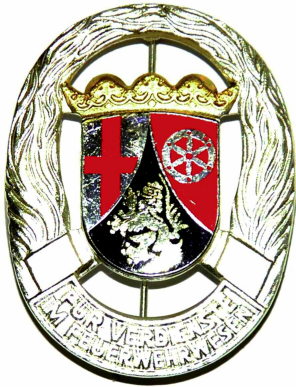
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und des Ministeriums des Innern und für Sport über die Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 20. Dezember 1999 (MinBl. 2000 S. 22) außer Kraft.

Anlagen

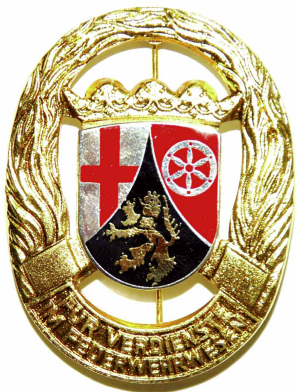
MinBl. 2010, S. 76

Anlage 1

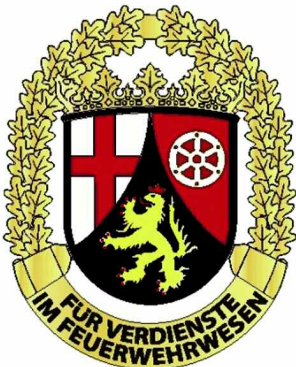
(zu Nr. 4.1 der VV)



Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit
bei der Feuerwehr
(Umrandung silberfarben)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit
bei der Feuerwehr
(Umrandung goldfarben)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen
für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit
bei der Feuerwehr
(Umrandung goldfarben)



Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen
(rot emailiertes Kreuz mit silberfarbenem Rand, weiß emailierte Flammen
mit silberfarbenem Rand, Band rot-weiß-rot mit silberfarbenem Rand)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande
für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen
(rot emailiertes Kreuz mit goldfarbenem Rand, weiß emailierte Flammen
mit goldfarbenem Rand, Band rot-weiß-rot mit goldfarbenem Rand)



Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz
für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen
des Landes Rheinland-Pfalz
(rot emailliertes Kreuz mit goldfarbenem Rand, weiß emaillierte Flammen mit
goldfarbenem Rand, goldfarbener Kranz)



Feuerwehr-Ehrenkreuz
für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz
(rot emailliertes Kreuz mit goldfarbenem Rand, weiß emaillierte Flammen mit
goldfarbenem Rand, Landeswappen auf blauem Grund, Kreisumrandung
und Kranz goldfarben)

(Antragstellerin)_____
(Ort) (Datum)_____
(Telefon) (Aktenzeichen)An die
Kreisverwaltung _____

Bei Anträgen von Betriebsleitungen

An die
Stadtverwaltung _____
oder
Über die
Gemeinde-/Verbandsgemeinde-
verwaltung _____
an die
Kreisverwaltung _____**Antrag auf Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens**Hiermit wird für _____
(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

geboren am _____ wohnhaft in _____

Angehörige/r
der Feuerwehr _____örtliche
Feuerwehreinheit _____Dienstzeit vom _____ bis _____
(Angabe erforderlich),

die Verleihung des

- ☐ a) Silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichens für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr
- ☐ b) Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr
- ☐ c) Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr

beantragt.

Bemerkungen der Kreis- oder Stadtverwaltung, der Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektorin, des Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektors, der Wehrleiterin oder des Wehrleiters:

- ☐ Die Angaben wurden überprüft; sie sind zutreffend.
- ☐ Die Angaben wurden überprüft; sie sind nicht zutreffend.
Der Antrag wird der Antragstellerin zur Überprüfung und erneuter Vorlage zurückgesandt.

Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung
im Auftrag

Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektorin
Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektor
Wehrleiterin oder Wehrleiter

(Antragstellerin/Antragsteller)_____
(Ort)_____
(Datum)_____
(Telefon)_____
(Aktenzeichen)

Bei Anträgen von Betriebsleitungen

Über die
Gemeinde-/
Verbandsgemeinde-/
Stadtverwaltung _____über die
Kreisverwaltung _____über die
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion _____an das
Ministerium des Innern und für Sport
55116 Mainz**Antrag auf Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens**Hiermit wird für _____
(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

geboren am _____ wohnhaft in _____

Angehörige/r
der Feuerwehr _____Dienstzeit vom _____ bis _____
(Angabe erforderlich),

die Verleihung des

- ☐ d) Silbernen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen,
- ☐ e) Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen,
- ☐ f) Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz
- ☐ g) Feuerwehr-Ehrenkreuzes für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz

beantragt. Eine **ausführliche Begründung** befindet sich auf der Rückseite._____
(Unterschrift mit Amtsbezeichnung)

Begründung des Antrags:

Stellungnahme der Kreisverwaltung (unter Beteiligung der
Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors):

Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

**78143 Programm zur Förderung
extensiver Erzeugungspraktiken
im Agrarbereich aus Gründen des
Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes
(Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULA)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums
für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz**

vom 5. März 2010 (8603 - 14_910)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2009 (MinBl. S. 96) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.3 8. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (DirektZahl VerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763 - 1767 -),“
- 1.2 In Nummer 1.3 12. Spiegelstrich wird der Punkt nach der Zahl „2005“ gestrichen.
- 1.3 In Nummer 2.3 werden nach dem Wort „gesamten“ die Worte „Grün- und“ eingefügt.
- 1.4 Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:
„2.9 bei Programmteil IX (Nummer 4.9) die Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau und deren extensive Bewirtschaftung und dort
2.9.1 die Einführung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau und/oder
2.9.2 die Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau,“.
- 1.5 In Nummer 3.1.4 Abs. 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- 1.6 Nach Nummer 3.1.4 wird folgende Nummer 3.1.5 eingefügt:
„3.1.5 Die in den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Voraussetzungen sind während der Dauer des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) einzuhalten.“
- 1.7 Nummer 3.2.3.2 erhält folgende Fassung:
„3.2.3.2 des Programmteils VI die Flächen in dem im Auftrag des für die Agrarförderung zuständigen Ministeriums abgegrenzten Gebiet liegen,“.
- 1.8 Nummer 3.2.3.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„des Programmteils X die Flächen in dem im Auftrag des für die Agrarförderung zuständigen Ministeriums abgegrenzten Gebiet liegen.“
- 1.9 Nummer 4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, das gesamte Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in die Fördermaßnahme einzubringen und zu bewirtschaften und bei der Bewirtschaftung die jeweils geltenden Grundsätze (Nummer 6.2) einzuhalten.“
- 1.10 In Nummer 4.1 wird folgender Absatz angefügt:
„Wird der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen nicht für die Produktion von Marktfruchterzeugnissen oder für die Tierhaltung genutzt, ist eine Teilnahme des Unternehmens am Programmteil I nicht zulässig.“
- 1.11 Nummer 4.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„im Falle der Nummer 2.3.1 zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums
– im Falle der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mindestens 15 Hektar oder
– im Falle der Damtierhaltung mindestens 5 Hektar
Dauergrünland im Unternehmen zu bewirtschaften.“

- 1.12 Nummer 4.9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich,

- im Falle der Einführung (Nummer 2.9.1) auf allen dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres 5 m bis 20 m breite Streifen anzulegen und diese gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) einzusäen und zu bewirtschaften und
- im Falle der Beibehaltung (Nummer 2.9.2) alle dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

Die Bewilligungsbehörde kann eine angemessene Nachfrist für die Einsaat gewähren.“

- 1.13 Nummer 5.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend hiervon wird bei den Programmteilen VII, XI (Variante Roter Weinbergspfirsich) und XIV eine jährliche Beihilfe gewährt, wenn der Betrag, auf den die zuwendungsberechtigte Person einen Anspruch hat, mindestens 50 EUR beträgt.“

- 1.14 Nummer 5.3.1.1 erhält folgende Fassung:

„5.3.1.1 Im Falle der Einführung

- 200 EUR je Hektar Acker- und Dauergrünlandfläche in den ersten zwei Einführungsjahren und 120 EUR je Hektar in den drei Folgejahren bei erstmaliger Antragstellung bis einschließlich des Jahres 2008 oder 240 Euro je Hektar in den ersten zwei Einführungsjahren und 140 Euro je Hektar in den drei Folgejahren bei erstmaliger Antragstellung ab dem Jahr 2009,
- 715 EUR je Hektar Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung in den ersten drei Einführungsjahren und 610 EUR je Hektar in den beiden Folgejahren,
- 660 EUR je Hektar bestockter Rebfläche in den ersten drei Einführungsjahren und 560 EUR je Hektar in den beiden Folgejahren.

Für Steil- und Steilstlagenflächen (Nummer 2.10), für die eine Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder nach dieser Verwaltungsvorschrift eingegangen wurde, beträgt die Zuwendung 255 EUR je Hektar bestockter Rebfläche,

- 480 EUR je Hektar Gemüseanbaufläche in den ersten zwei Einführungsjahren und 300 EUR je Hektar in den drei Folgejahren,“.

- 1.15 Nummer 5.3.1.2 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– 120 EUR je Hektar Acker- und Dauergrünlandfläche bei erstmaliger Antragstellung bis einschließlich des Jahres 2008 oder 140 EUR je Hektar bei erstmaliger Antragstellung ab dem Jahr 2009,“.

- 1.16 Nummer 5.3.3 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– 70 EUR je Hektar Dauergrünlandfläche gemäß Nummer 2.3.1 bei erstmaliger Antragstellung bis einschließlich des Jahres 2008 oder 85 EUR je Hektar bei erstmaliger Antragstellung ab dem Jahr 2009,“.

- 1.17 Nummer 5.3.8 1. Spiegelstrich Satz 1 erhält folgende Fassung:

„– 120 EUR je Hektar im Falle des Mulchverfahrens mit Zwischenfruchtanbau gemäß Nummer 2.8.1 bei erstmaliger Antragstellung bis einschließlich des Jahres 2008 oder 150 EUR je Hektar bei erstmaliger Antragstellung ab dem Jahr 2009.“

- 1.18 Nummer 5.3.9 erhält folgende Fassung:

„5.3.9 Programmteil IX:

- Im Falle der Einführung 400 EUR je Hektar Saum- und Bandstruktur (Nummer 2.9.1) bis zu einer EMZ

- von 30 Punkten, darüber hinaus 5 EUR für jeden weiteren EMZ-Punkt, höchstens 650 EUR je Hektar und
- im Falle der Beibehaltung 270 EUR je Hektar Saum- und Bandstruktur (Nummer 2.9.2) bis zu einer EMZ von 30 Punkten, darüber hinaus 5 EUR für jeden weiteren EMZ-Punkt, höchstens 520 EUR je Hektar, wenn auf eine Neueinsaat verzichtet wird.“
- 1.19 Nummer 5.3.12 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– 30 EUR je Hektar angewandter alternativer Pflanzenschutzverfahren gegen den Maiszünsler gemäß Nummer 2.12.1 bei erstmaliger Antragstellung bis einschließlich des Jahres 2008 oder 50 EUR je Hektar bei erstmaliger Antragstellung ab dem Jahr 2009.“
- 1.20 In Nummer 5.7 werden die Worte „die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegten Flächen und für“ gestrichen.
- 1.21 Nummer 6.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, zum Zeitpunkt des Antrages auf erstmalige Förderung (Nummer 7.1.1) gegenüber der Bewilligungsbehörde die Belegenheit der ökologischen Ausgleichsflächen (Programmteil II - nur umweltschonender Obstbau) anzugeben und deren Bewirtschaftungsform festzulegen.“
- 1.22 Nummer 7.1.4 erhält folgende Fassung:
- „7.1.4 Das anzuwendende Verfahren ist bei Förderung nach Nummer 2.8.1 oder 2.8.2 bis zum 31. August der Bewilligungsbehörde jährlich schriftlich mitzuteilen.“
- 1.23 Nummer 7.1.5 erhält folgende Fassung:
- „7.1.5 Im Falle der verspäteten Einreichung des Antrags nach Nummer 7.1.3 gilt Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 vom 30. November 2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. EU Nr. L 316 S. 65) in der jeweils geltenden Fassung und im Falle der Änderung des Antrages nach Ablauf der in Nummer 7.1.3 genannten Frist Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.“
- 1.24 In Nummer 7.4.1 werden nach den Worten „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,“ die Worte „das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel,“ eingefügt.
- 1.25 In Nummer 7.4.8 Satz 1 werden die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch die Worte „dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel“ ersetzt.
- 1.26 Nummer 7.5.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den Artikeln 23 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 und dem § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei kann gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90) auf die Anforderung von Beträgen, die 100 EUR - Zinsen nicht eingeschlossen - nicht übersteigen, verzichtet werden.“

- 1.27 Nummer 7.5.2 Abs. 3 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,“.
- 1.28 Nummer 7.5.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „Voraussetzung ist jedoch, dass die Gründe der Bewilligungsbehörde von der am Programm teilnehmenden Person spätestens mit Abgabe des nächstfolgenden Flächen-nachweises-Agrarförderung nach Eintritt des Ereignisses mitgeteilt werden.“
- 2 Inkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

MinBl. 2010, S. 85

784

**Förderung
der Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(Marktstrukturverbesserung)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 4. März 2010 (8601 11_225)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2008 (MinBl. 2009 S. 7) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Der 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),“.
- 1.1.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „Artikel 2 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (203/361/EG), (ABl. EU Nr. L 124 S. 36)“ durch die Verweisung „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 2.4.1 wird die Verweisung „der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.3 In Nummer 2.4.2 wird die Verweisung „der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 3.5.1 Abs. 2 wird die Verweisung „die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.5 Nummer 3.7.4 1. Spiegelstrich Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Im Falle einer Investition in Verbindung mit einem zusätzlichen Bündelungseffekt nach Nummer 3.4 1. Spiegelstrich Buchst. a kann der Fördersatz für vorgenannte Zuwendungsempfänger von 15 v.H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad linear auf bis zu 25 v.H. der förderfähigen Aufwendungen steigen, sofern die Zuwendungsempfänger von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 erfasst werden.“

- 1.6 In Nummer 3.7.4 6. Spiegelstrich wird die Verweisung „Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.7 In Nummer 4.3.1 3. Spiegelstrich wird die Verweisung „der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.8 In Nummer 4.4.1 wird die Verweisung „der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.9 In Nummer 4.4.2 wird die Verweisung „der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission“ durch die Verweisung „des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
- 1.10 Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

„5.3.2 Für Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift wird eine generelle Ausnahme von Nr. 1.3 Teil I zu § 44 VV-LHO erteilt.

Die Bewilligungsbehörde muss vor Beginn des Vorhabens der antragstellenden Person schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Es ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, dass aus der Bestätigung kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann und die antragstellende Person das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat. Sie hat die Kenntnisnahme mit Datum zu bestätigen und die Bestätigung an die Bewilligungsbehörde zurückzuleiten.

Als Beginn des Vorhabens gelten

- bei baulichen Investitionen die Vergabe der Bauaufträge,
- bei Fertigbauten das Datum des Vertragsabschlusses,
- bei sonstigen Investitionen die rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung (Bestelldatum),
- in allen sonstigen Fällen die Erteilung von Aufträgen,
- die Aufnahme von Eigenarbeiten.

Ausgenommen hiervon sind alle Arbeiten, die Vorplanungen zur Durchführung der Investitionen betreffen. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Verfahrens anzusehen.

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde begonnen worden ist, werden Zuwendungen nicht gewährt.“

- 1.11 Nach der Nummer 5.4.5 wird folgende Nummer 5.4.6 angefügt:

„5.4.6 Nummer 3.1 bis 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu Teil I / Anlage 3 (ANBest-P) zu § 44 VV-LHO werden nicht angewandt.

Stattdessen hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Falls mehrere Anbieter im Markt vertreten sind, müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden.“

2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nummer 1.11 tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

MinBl. 2010, S. 86

II.

Ministerium des Innern und für Sport

Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter am 16. September 2010 in Bernkastel-Kues

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 10. Mai 2010 (17 300-5/331)

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. wird am 16. September 2010 im Hotel Moselpark in Bernkastel-Kues eine Arbeitstagung durchführen, die folgende Referate umfassen wird:

Referat 1 „EU-Dienstleistungsrichtlinie“,

Referat 2 „Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP)“,

Referat 3 „Drittschuldner im Verwaltungsvollstreckungsverfahren“.

Da die in zweijähriger Folge stattfindenden Arbeitstagungen dieses Fachverbandes der Weiterbildung seiner Mitglieder und damit auch den Interessen der kommunalen Dienstherren dienen, wird den Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen empfohlen, die Kassenverwalter sowie sonstige auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens tätige Mitarbeiter zu dieser Arbeitstagung dienstlich zu entsenden.

An die

Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen

Nachrichtlich

der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz

MinBl. 2010, S. 87

Ministerium der Finanzen

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zum Auslandszuschlag ab 1. Juli 2010;

h i e r : Vorgriffsregelung bis zum Inkrafttreten einer formalgesetzlichen Anpassung im Land

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 5. Mai 2010 (P 1550 - 414)

Gemäß § 2 a Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) finden - in der Form einer dynamischen Verweisung - für die Auslandsbesoldung der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten die Bestimmungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) des Bundes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird zum 1. Juli 2010 der Auslandszuschlag neu geregelt werden. Die bisherigen 9 Tabellen entfallen und es gibt nur noch 2 Tabellen (Anlage VI.1: Auslandszuschlag; Anlage VI.2: gesonderter Zuschlag für berücksichtigungsfähige Personen).

In diesem Zusammenhang sind zwei wesentliche Neuerungen von Bedeutung:

War bislang die Besoldungsgruppe maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Höhe des Auslandszuschlags, so ist nunmehr hierfür die Höhe des individuellen Grundgehalts maß-

gebend, das in aufeinander aufbauenden sog. Grundgehaltsspannen (vgl. Kopfzeile der neuen Anlage VI.1) ausgewiesen ist. Da sich nach der ersten Stufe zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (2006) und der hiermit einhergehenden Kompetenz der Länder auch für Besoldungsanpassungen die Grundgehälter beim Bund und in Rheinland-Pfalz unterschiedlich entwickeln, ist die Auslandszuschlagstabelle des Bundes für Rheinland-Pfalz durch eine landesspezifische Grundgehaltsspannen-Tabelle zu ergänzen. Somit richten sich die Grundgehaltsspannen - und nur diese - zukünftig ausschließlich nach der neuen rheinland-pfälzischen Grundgehaltsspannen-Tabelle, die Höhe des Auslandszuschlags aber ausschließlich nach den jeweiligen, in der Auslandszuschlagstabelle (Anlage VI.1) des Bundes ausgewiesenen Zuschlags-Monatsbeträgen. Dies erfordert bei der Rechtsanwendung, beide Tabellen gleichzeitig im Blick zu haben.

Eine Anpassung der rheinland-pfälzischen Grundgehaltsspannen wird zusammen mit Erhöhungen der Grundgehälter im Land erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Besoldungserhöhungen des Bundes für rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte nur insoweit relevant werden, als hierdurch eine Erhöhung der Auslandszuschlags-Monatsbeträge bewirkt wird; Auswirkungen einer solchen Besoldungserhöhung des Bundes auf die Bundes-Grundgehaltsspannen sind für Landesbeamtinnen und -beamte folglich, wie erwähnt, bedeutungslos.

Anzufügen ist, dass durch diese Verfahrensweise vermieden wird, dass durch eine Anpassung des Bundes eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter in eine niedrigere Grundgehaltsspannen-Stufe fällt, die mit einem niedrigeren Auslandszuschlag verbunden wäre.

Zweite Änderung ist, dass die Zahl der sog. Zonenstufen, die - neben dem individuellen Grundgehalt - die Höhe des Auslandszuschlags bestimmen, von 12 auf 20 erhöht wird. Diese Zonenstufen werden vom Bund aufgrund besonderer Bewertungssysteme ermittelt und festgesetzt. Im Übrigen ist die belgische Hauptstadt Brüssel derzeit der Zonenstufe 2 zugeordnet.

Anzufügen ist, dass aufgrund veränderter Zonenstufenzuordnungen zukünftig im Einzelfall niedrigere Auslandszuschläge nicht auszuschließen sind; selbstredend sind auch - je nach Einsatz- bzw. Dienstort - Erhöhungen möglich.

Die Einführung der neuen rheinland-pfälzischen Grundgehaltsspannen-Tabelle bedingt eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Diese soll erfolgen im Rahmen der derzeit in der parlamentarischen Befassung befindlichen Novellierung des Landesbeamtengesetzes (LT-Drs. 15/4465; 1. Lesung: 29. April 2010), das jedoch bis zum 1. Juli 2010 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Auslandszuschlagsregelung - noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht sein wird. Zur frühen Information der betroffenen Bediensteten und zur rechtzeitigen Umsetzung der Neuregelung zum 1. Juli 2010 ist deshalb im Wege einer Vorgriffsregelung wie folgt zu verfahren:

1. Die dynamische Verweisung in § 2 a Abs. 2 LBesG auf die Bestimmungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes gilt unverändert fort. In grundsätzlicher Hinsicht bitte ich um Beachtung der zum 1. Juli 2010 in Kraft tretenden Änderungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes.
2. Aufgrund dieser Verweisung ist ab dem 1. Juli 2010 die als Anlage 1 beigefügte Auslandszuschlagstabelle des Bundes (Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz - VI.1 und VI.2) maßgebend.
3. Jedoch gilt - abweichend von den Bestimmungen des Bundes - für die unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes fallenden Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter eine landesspezifische Grundgehaltsspannentabelle zur Bestimmung der Höhe des Auslandszuschlags. Diese Tabelle ist als Anlage 2 beigefügt; sie soll - mit Wirkung zum 1. Juli 2010 - Anlage VIII des Landesbesoldungsgesetzes werden.

Um Unterrichtung der Personal verwaltenden Stellen im jeweiligen Geschäftsbereich wird gebeten.

Anlagen

- (1) Auslandszuschlagstabelle - Bund (Anlagen VI.1 und VI.2 zu § 53 BBesG)
- (2) Künftige Anlage VIII zum Landesbesoldungsgesetz (Gehaltsspannen RLP)

Staatskanzlei
Ministerium des Innern und für Sport
Ministerium der Justiz
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familien und Frauen
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
55116 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
11056 Berlin

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle -
56062 Koblenz

Nachrichtlich:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Anlage 1

Anlage VI *)

Gültig ab 1. Juli 2010

Auslandszuschlag (§ 53)

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
von - bis	1 793,53	2 030,62	2 300,02	2 606,10	2 953,89	3 349,04	3 798,03	4 308,17	4 887,81	5 546,41	6 294,72	7 144,96	8 111,03	9 208,69	9 208,70		
Zonen- stufe																	
1	658	713	772	838	909	988	1 074	1 169	1 274	1 391	1 519	1 573	1 630	1 691	1 756	1	127
2	732	791	855	925	1 002	1 087	1 179	1 281	1 393	1 517	1 653	1 715	1 781	1 851	1 926	2	140
3	805	869	938	1 013	1 096	1 186	1 285	1 393	1 512	1 643	1 786	1 857	1 932	2 012	2 096	3	153
4	878	947	1 021	1 101	1 189	1 285	1 390	1 505	1 631	1 769	1 920	1 999	2 083	2 172	2 266	4	166
5	952	1 025	1 104	1 189	1 282	1 384	1 495	1 616	1 749	1 895	2 054	2 141	2 234	2 332	2 437	5	180
6	1 025	1 103	1 186	1 277	1 376	1 483	1 600	1 728	1 868	2 021	2 188	2 283	2 385	2 492	2 607	6	193
7	1 099	1 181	1 269	1 365	1 469	1 582	1 706	1 840	1 987	2 147	2 322	2 426	2 536	2 653	2 777	7	206
8	1 172	1 259	1 352	1 453	1 562	1 681	1 811	1 952	2 105	2 273	2 456	2 568	2 687	2 813	2 947	8	219
9	1 246	1 337	1 435	1 541	1 656	1 781	1 916	2 064	2 224	2 399	2 590	2 710	2 838	2 973	3 117	9	232
10	1 319	1 415	1 518	1 629	1 749	1 880	2 021	2 175	2 343	2 525	2 723	2 852	2 988	3 133	3 287	10	245
11	1 392	1 493	1 600	1 717	1 843	1 979	2 127	2 287	2 461	2 651	2 857	2 994	3 139	3 294	3 458	11	258
12	1 466	1 571	1 683	1 805	1 936	2 078	2 232	2 399	2 580	2 777	2 991	3 136	3 290	3 454	3 628	12	271
13	1 539	1 649	1 766	1 892	2 029	2 177	2 337	2 511	2 699	2 903	3 125	3 278	3 441	3 614	3 798	13	284
14	1 613	1 727	1 849	1 980	2 123	2 276	2 442	2 622	2 817	3 029	3 259	3 420	3 592	3 774	3 968	14	297
15	1 686	1 805	1 931	2 068	2 216	2 375	2 548	2 734	2 936	3 155	3 393	3 563	3 743	3 935	4 138	15	310
16	1 759	1 883	2 014	2 156	2 309	2 475	2 653	2 846	3 055	3 281	3 526	3 705	3 894	4 095	4 308	16	323
17	1 833	1 961	2 097	2 244	2 403	2 574	2 758	2 958	3 174	3 407	3 660	3 847	4 045	4 255	4 479	17	336
18	1 906	2 038	2 180	2 332	2 496	2 673	2 864	3 070	3 292	3 533	3 794	3 989	4 196	4 416	4 649	18	349
19	1 980	2 116	2 263	2 420	2 589	2 772	2 969	3 181	3 411	3 659	3 928	4 131	4 347	4 576	4 819	19	363
20	2 053	2 194	2 345	2 508	2 683	2 871	3 074	3 293	3 530	3 785	4 062	4 273	4 498	4 736	4 989	20	376

*) Anlage VI tritt gemäß Artikel 2 Nummer 67 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) am 1. Juli 2010 in Kraft und wird gemäß Artikel 2a Nummer 10 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) am 1. Januar 2011 durch die ab diesem Zeitpunkt gültige Fassung ersetzt.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**
N 4757 A**Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt**

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Anlage 2**Anlage 4**

(zu § 135 Nr. 13)

Gültig ab 1. Juli 2010**Auslandsbesoldung**

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage VIII

(zu § 2 a Abs. 2 Halbsatz 2)

Grund- gehalts- spanne von - bis	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		1 798,81	2 038,17	2 310,13	2 619,13	2 970,23	3 369,15	3 822,41	4 337,40	4 922,58	5 587,44	6 342,88	7 201,22	8 176,49	9 284,61
	1 798,80	2 038,16	2 310,12	2 619,12	2 970,22	3 369,14	3 822,40	4 337,39	4 922,57	5 587,43	6 342,87	7 201,21	8 176,48	9 284,60	

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.